

# Anschlussnutzungsvertrag (Mitteldruck oder höhere Druckebene)

zwischen

der Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Straße 27-37, 45128 Essen (nachstehend Netzbetreiber genannt)

und

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname bzw. Firma (Anschlussnutzer)

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon, Fax, E-Mail-Adresse

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum<sup>1</sup>/Registernummer<sup>1</sup>, Registergericht

\_\_\_\_\_  
ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht als Anlage)

<sup>1</sup> Das Geburtsdatum wird gemäß §4 Abs.1 Nr.1 NDAV zur Identifizierung natürlicher Personen benötigt; die Registernummer ersetzt bei juristischen Personen das Geburtsdatum.

wird folgender Anschlussnutzungsvertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt, wie der Netzanschluss am Übergabepunkt, an dem Erdgas entnommen wird, über die definierten Zählpunkte genutzt wird und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Angaben zur Abnahmestelle:

### 1. Adresse des Objektes (Abnahmestelle):

\_\_\_\_\_  
Straße Hausnummer PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
Gemarkung Flur Flurstück

### 2. Name und Adresse des Anschlussnehmers (bitte ankreuzen):

- wie zu 1.
- (falls abweichend)

\_\_\_\_\_  
Name Vorname Telefon

\_\_\_\_\_  
Straße Hausnummer PLZ Ort

Seite 1 von 4

**3. Zählpunktbezeichnung (vom Netzbetreiber festgelegt):**

(33-stellig) \_\_\_\_\_

**4. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt):**

- Hauptabsperreinrichtung
- abweichend

**5. Entnahmedruck: \_\_\_\_\_ mbar**

**6. Druckebene der Messung und Abrechnung:**

- Mitteldruck (100 mbar – 1000 mbar)
- Hochdruck (ab 1000 mbar)

**7. Vorzuhaltende Netzanschlussleistung am Übergabepunkt: \_\_\_\_\_ kW**

**§ 2 Zusätzliche Verträge**

Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der Gasanlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Erdgas. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

**§ 3 Voraussetzungen der Anschlussnutzung, Notgasentnahme**

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus,
  - a) dass der Netzzugang vertraglich sichergestellt ist, indem entweder zwischen dem Lieferanten des Anschlussnutzers und dem Netzbetreiber ein Ausspeise- bzw. Lieferantenrahmenvertrag besteht oder der Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber einen separaten Netznutzungsvertrag geschlossen hat, und
  - b) dass die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierten Zählpunkte zu einem Bilanzkreis des Lieferanten des Anschlussnutzers oder – falls der Anschlussnutzer selbst Netznutzer ist – des Anschlussnutzers gesichert ist und
  - c) dass für den genutzten Netzanschluss ein Netzanschlussvertrag besteht.
- (2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1 informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer jeweils unverzüglich.
- (3) Entnimmt der Anschlussnutzer Erdgas, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, und nimmt der Netzbetreiber eine Unterbrechung oder Trennung des Übergabepunktes oder der Entnahmestelle gemäß Ziffer 11.2 der AGB Anschluss (Anlage 1) vom Netz zunächst nicht vor, gilt Ziffer 12 der AGB Anschluss (Notgasentnahme).

**§ 4 Entgeltfreiheit**

Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten, mit Ausnahme von Entgelten für eine Notgasentnahme gemäß Ziffer 12 der AGB Anschluss (Anlage 1) oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen.

Seite 2 von 4

## § 5 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft, frühestens jedoch mit Wirksamwerden des Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber.
- (2) Dieser Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zusammen mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann, oder aber eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 11 der AGB Anschluss (Anlage 1). § 314 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 6 Anpassung des Vertrages

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 22.1 der AGB Anschluss (Anlage 1) entsprechend anzupassen.

## § 7 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentliche Vertragsbestandteile die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ (Anlage 1) einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen, die im Internet unter [www.stadtwerke-essen.de](http://www.stadtwerke-essen.de) abgerufen werden können.

## § 8 Beschwerdestelle und Streitbeilegungsverfahren

- (1) Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Netzanschluss können an unsere Beschwerdestelle
  - per Post (Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Straße 27-37, 45128 Essen),
  - telefonisch (0201 / 800-2630) oder
  - per E-Mail ([beschwerde@stadtwerke-essen.de](mailto:beschwerde@stadtwerke-essen.de)) gerichtet werden.
- (2) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Essen und einem Verbraucher kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtwerke Essen einer Beschwerde gemäß § 111 a EnWG und § 9 Abs. 1 dieses Netzanschlussvertrages nicht abgeholfen haben.

Schlichtungsstelle Energie e. V.  
Friedrichstr. 133  
10117 Berlin  
Tel.: 030 2757240-0  
Fax.: 030 2757240-69  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Des Weiteren kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas wenden:

Bundesnetzagentur (Bereiche Elektrizität und Gas)  
Internet: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)  
Tel.: 030 22480-500  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem ENWG zu beantragen, bleibt unberührt.

**Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:**

- Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung für Mitteldruck und höhere Druckebenen (AGB Anschluss, siehe Netzanschlussvertrag)
- Datenschutzerklärung der Stadtwerke Essen AG

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Anschlussnutzer

\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber